

Mitglieds- und Beitragsordnung des 1. F.C. 1958 Rendel e.V.

Stand Juli 2025



Vorwort

Diese Mitglieds- und Beitragsordnung regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Erhebung der Beiträge im 1. F.C. 1958 Rendel e.V.

§ 1 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und nicht aus den in Abs. 1 des § 6 genannten Verbänden ausgeschlossen ist.

(2) Jugendliche unter 18 Jahren müssen die Zustimmung ihres Erziehungsberechtigten vorlegen.

(3) Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Hauptvorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Angabe der genauen Personalien zu stellen. Dies kann postalisch, per Online-Formular oder per E-Mail erfolgen.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes hat durch eine schriftliche Erklärung zu erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung kann postalisch, per Online-Formular oder per E-Mail übermittelt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Zeitpunkt des Austritts zu zahlen.

(5) Jedes Vereinsmitglied ist gleichzeitig Mitglied der Verbände, denen der Verein angehört.

(6) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung bei Beitragsverzug von drei Monaten.

(7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich vereinnschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied

- mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen länger als 3 Monate in Verzug ist
- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert
- durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt.

(8) Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden,

(9) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vorher ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

(10) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem

Monat nach Zugang der Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.

(10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Beitragsrückerstattung.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

(1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt: Erwachsene: 63,00 € pro Halbjahr, Jugendliche: 53,00 € pro Halbjahr, Familie: 78,00 € pro Halbjahr.

(2) Eine Änderung wird durch die Jahres-Hauptversammlung beschlossen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich im Voraus per Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift zu zahlen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein verpflichtet, ein unwiderrufliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitrags Einziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Stundung. Ermäßigung oder Erlassung der Mitgliedsbeiträge besteht nicht.

(5) Arbeitsleistungen (ausgesetzt)

§ 3 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

Die Mitglieds- und Beitragsordnung wurde durch den Vorstand gemäß den Vorgaben der Mitgliederversammlung redaktionell erstellt und ist mit Veröffentlichung auf der Website inkraftgetreten.

Karben, 11.08.2025